



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Fünfte Satzung
zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 28. Februar 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende und für Gaststudierende gelten nicht für folgende Studiengänge, in denen die Studierenden auf Grund einer Kooperationsvereinbarung dem Immatrikulationsrecht der genannten anderen Hochschule unterliegen:

1. Master- und Magisterstudiengang „Aisthesis: Historische Kunst- und Literaturdiskurse“: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt;
2. Masterstudiengang „Software Engineering“: Universität Augsburg;
3. Bachelor- und Masterstudiengang „Berufliche Bildung“, Masterstudiengang „Advanced Materials Science“, Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ und Masterstudiengang „Ingenieur- und Hydrogeologie“: Technische Universität München.“

2. § 4 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden anerkannt:

- a) das Abschlusszeugnis einer deutschen höheren Bildungseinrichtung (Gymnasium, Fachhochschule, Studienkolleg, Hochschule usw.);
- b) das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung DSH Stufe 2 an der LMU oder an anderen deutschen Universitäten (DSH - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber);
- c) das Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) mit dem Niveau C1 in allen vier Prüfungsteilen;
- d) das Goethe-Zertifikat C2, das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom (verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der LMU) oder das Zeugnis über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts;
- e) die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München;

f) der Test Deutsch als Fremdsprache (TEST DAF) mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilfertigkeiten;

bei besonderen Studienangeboten kann nach Beschluss des zuständigen Fakultätsrates vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse abgesehen werden; im Rahmen von Eignungsverfahren können an Stelle der Voraussetzungen in Buchst. b) und f) höhere Anforderungen verlangt werden;“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert, solche, die Lehrveranstaltungen aus dem Programm des Zentrums Seniorenstudium besuchen, werden als Gaststudierende des Seniorenstudiums immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende; Ausnahmen nach § 35 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) werden grundsätzlich nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich um Schülerinnen oder Schüler im Sinn von Art. 42 Abs. 3 BayHSchG.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.

c) In Satz 3 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Für die Gaststudierenden des Seniorenstudiums endet die Immatrikulation nicht mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind, wenn sie sich form- und fristgerecht rückmelden. ²Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung der fälligen Gebühren in Höhe der belegten Semesterwochenstunden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) unter Angabe der Matrikelnummer. ³Die Zahlung hat spätestens zu den durch amtliche Bekanntmachung angegebenen verbindlichen Fristen und unter Einhaltung der verbindlichen Zahlungsmodalitäten zu erfolgen.“

(2) ¹Gaststudierende des Seniorenstudiums, die als solche nach dem 1. Oktober 2010 bereits einmal an der LMU immatrikuliert waren, können abweichend von § 17 Abs. 2 und 3 eine erneute Immatrikulation als

Gaststudierende des Seniorenstudiums durch fristgerechte Zahlung der fälligen Gebühren in Höhe der belegten Semesterwochenstunden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HSchGebV unter Angabe der Matrikelnummer beantragen. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Den Gaststudierenden des Seniorenstudiums wird nach ordnungsgemäßer Immatrikulation, Rückmeldung gemäß Abs. 1 oder erneuter Immatrikulation gemäß Abs. 2 für das jeweils folgende Semester ein Ausweis für Gaststudierende des Seniorenstudiums postalisch zugesandt. ²Dieser Ausweis berechtigt zum Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang der dort ausgewiesenen Anzahl von Gesamtsemesterwochenstunden entsprechend der bezahlten Gebührenhöhe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HSchGebV. ³In den Ausweis sind von den Inhaberinnen und Inhabern sofort nach Erhalt die amtlichen Vorlesungsnummern sowie die jeweilige Anzahl der Semesterwochenstunden der gewählten Lehrveranstaltungen einzutragen; er ist von der Inhaberin oder dem Inhaber eigenhändig zu unterschreiben und beim Besuch der Lehrveranstaltungen als Berechtigungsnachweis mitzuführen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Februar 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Februar 2013.

München, den 28. Februar 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 1. März 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. März 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. März 2013.